

Bundesverband der Rentenberater e.V. · Kaiserdamm 97 · 14057 Berlin

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Referat IIIa6

11017 Berlin

per email: IIIa6@bmas.bund.de
und Annett.Lehe@bmas.bund.de

Berlin, den 16.04.2020

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der
Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit während der COVID 19-Epidemie sowie zur
Änderung weiterer Gesetze**
(COVID-19 ArbGG/SGG-AnpassungsG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Bundesverband der Rentenberater e.V. haben wir die Aufgabe, die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen des Berufsstandes zu wahren, zu fördern und zu vertreten. Hierzu gehören vor allem die im Rechtsdienstleistungsregister registrierten Rentenberaterinnen und Rentenberater als Personen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RDG) und registrierten Erlaubnisinhaber (§ 1 Abs. 3 RDGEG).

Rentenberaterinnen und Rentenberater sind Interessenvertreter ihrer Mandanten in vielfältigen sozialrechtlichen Angelegenheiten auch vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit der ersten und zweiten Instanz (§ 73 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 SGG).

Wir tragen durch besondere Sachkunde rechtsgebietsübergreifend in den Säulen der sozialen Sicherung - insbesondere wegen Alters, Krankheit, Behinderung, Pflege und Arbeitslosigkeit - auch zur sozialen Rechtssicherheit in diesen schwierigen Zeiten bei.

Grundsätzlich begrüßen wir den Ansatz, die Arbeit und Funktionsfähigkeit der Sozialgerichtsbarkeit zu sichern. Wir sehen jedoch bei der Umsetzung erhebliche datenschutzrechtliche und verfassungsrechtliche Bedenken, besonders durch die Einschränkung des Grundsatzes der mündlichen Verhandlung und der Öffentlichkeit.

Trotz der ausgesprochen kurzen Äußerungsfrist ist es uns ein Anliegen, zu dem vorliegenden Referentenentwurf aus der Perspektive von Rentenberatern Stellung zu nehmen:

zu Artikel 2, § 211 SGG

zu Absatz 1 - Teilnahme von ehrenamtlichen Richtern durch Bild und Tonübertragung

Die beabsichtigte, zeitlich befristete, Neuregelung wird kritisch bewertet.

Die Einheit des Spruchkörpers wird zerstört - sowohl in der öffentlichen Wahrnehmung wie auch bei der praktischen Mitwirkung an der Entscheidungsfindung. Berufsrichter und ehrenamtliche Richter sind gleichgestellt. Letztere haben jedoch nicht das Recht, außerhalb der mündlichen Verhandlung die Akten einzusehen oder Aktenauszüge zu erhalten. Gleichwohl besteht derzeit für ehrenamtliche Richter noch die Möglichkeit, anlässlich einer örtlich stattfindenden mündlichen Verhandlung eine Akteneinsichtnahme vorzunehmen. Dies ist wichtig für eine eigene Entscheidungsfindung, um sich nicht gänzlich auf den Sachvortrag der/des Vorsitzenden bzw. Berichterstatters verlassen zu müssen. Diese richterliche Unabhängigkeit sollte nicht aufgegeben werden.

Ein ehrenamtlicher Richter darf nicht von jedem x-beliebigen Ort zugeschaltet werden. Eine „Rechtsprechung aus dem Wohnzimmer heraus“ wird abgelehnt.

Die Würde der ehrenamtlichen Richter und des Gerichts müssen gewahrt, das Beratungsgeheimnis uneingeschränkt gewährleistet werden.

Wenn ein Ehrenamtlicher Richter aufgrund der bestehenden Ansteckungsgefahr nicht an einer mündlichen Verhandlung teilnehmen will oder kann, wäre er aus gesundheitlichen Gründen als verhindert anzusehen und könnte durch einen anderen ehrenamtlichen Richter ersetzt werden, eventuell aus einem entsprechenden Pool.

zu Absatz 2 - Anordnung von mündlichen Verhandlungen mittels Bild- und Tonübertragung

Diese soll das Gericht - somit wohl unter Beteiligung der ehrenamtlichen Richter - anordnen können, sofern die Verfahrensbeteiligten „*die technischen Voraussetzungen hierfür in zumutbarer Weise vorhalten können*“. Das wäre vor einer Anordnung zunächst vom Gericht zu ermitteln. Andernfalls müsste das Gericht jedem einzelnen Verfahrensbeteiligten -gegebenenfalls mit Fristsetzung?- die Möglichkeit einräumen, die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, was oftmals den Personaleinsatz einer externen Fachfirma zur Folge hätte. Die tatsächliche Umsetzung zur kurzfristigen Herbeiführung der Möglichkeit einer Bild- und Tonübertragung dürfte sich gerade in der gegenwärtigen Corona-Zeit als schwierig darstellen. Sowohl die Gerichte als auch die Kläger und Prozessvertreter halten eine solche Technik bisher überwiegend gerade nicht vor.

Die „technische Vorhaltung“ allein würde jedoch für die Durchführung einer mündlichen Verhandlung mittels Bild- und Tonübertragung nicht ausreichen. Es bedarf auch der jeweiligen intellektuell-psychischen und physischen Fähigkeit der Beteiligten zum Umgang mit moderner Technik. Diese ist bei Klägern vor den Sozial- und Landessozialgerichten -wo kein Zwang zur Rechtsvertretung durch Rechtsanwälte bzw. Rentenberater besteht- oftmals im Hinblick auf Lebensalter und körperliche Einschränkungen nicht gewährleistet.

Die Praktikabilität dieser Regelung wird daher angezweifelt.

Für die einvernehmliche Anordnung gibt es mit § 110 a SGG bereits eine Regelung.

zu Abs. 3 - Ausschluss der Öffentlichkeit

Supermärkte sind geöffnet. Der Schulbetrieb wird in absehbarer Zeit wieder aufgenommen. Der öffentliche Nahverkehr ruht nicht. Die Notwendigkeit für eine Regelung, die einen vollständigen -nicht nur teilweisen!- Ausschluss der Öffentlichkeit ermöglicht, ist nicht erkennbar. Wir sehen hier den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei einem vollständigen Ausschluss missachtet. Es dürften sich in vielen Gerichten Verhandlungssäle finden, die eine Größe aufweisen, die einen räumlichen Abstand von eineinhalb Metern Abstand zwischen den Verfahrensbeteiligten wie auch den Besuchern ermöglichen.

Die Öffentlichkeit einer mündlichen Verhandlung ist prägend für einen Rechtsstaat und darf nicht aufgegeben werden.

Es sollte hier über sinnvolle Schutzmaßnahmen nachgedacht werden. So könnten z.B. auf der Richterbank und zwischen den Kläger- und Beklagtenvertretern Plexiglaswände installiert werden. Nachgedacht werden könnte auch über eine Mundschutzpflicht im Gerichtsgebäude.

zu Abs. 4 - Entscheidung durch Gerichtsbescheid

Die vorgeschlagene Neuregelung könnte dazu führen, dass das Sozialgericht in jedem Fall - in dem es den Sachverhalt als geklärt ansieht - berechtigt wäre, einen Gerichtsbescheid zu erlassen und zwar unabhängig von dem Ergebnis einer Anhörung, da der Erlass nicht von einer Zustimmung der übrigen Beteiligten abhängig wäre. Der Grundsatz der Mündlichkeit würde dadurch verletzt. Wir lehnen diese Neuregelung daher ab.

Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung sollte weiterhin nur möglich sein, wenn die Beteiligten einer solchen zustimmen.

Durch diese Regelung käme es zu einer unnötigen Belastung der zweiten Instanz, da hier die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verpflichtend wäre.

zu Abs. 5 - Entscheidung mittels Beschlusses durch das LSG und BSG

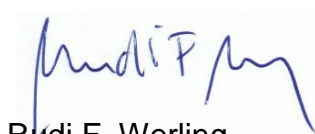
Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung in Verfahren vor den Landessozialgerichten und dem Bundessozialgericht sollte auch nur möglich sein, wenn die Beteiligten einer solchen zustimmen.

Dem Interesse eines Beteiligten an einer mündlichen Verhandlung ist in einem Rechtsstaat Vorrang gegenüber einer vorzeitigen Beendigung des Verfahrens ohne mündliche Verhandlung zum Zwecke einer „geordneten Verfahrensdurchführung“ einzuräumen. Die Annahme, dass „eine etwaige Beeinträchtigung durch die fehlende mündliche Verhandlung für die Beteiligten weniger ins Gewicht“ fällt, kann nicht geteilt werden. Auch kleinste Beeinträchtigungen können für den Betroffenen schwer wiegen und sind daher zu vermeiden - auch in Zeiten einer Pandemielage.

Freundliche Grüße



Anke Voss
Präsidentin



Rudi F. Werling
Stellvertretender Präsident